

Satzung des Karlsruher Gelbfüßler

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Karlsruher Gelbfüßler.
2. Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Trampolinsports.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Trampolinabteilung des Hochschulsports am Karlsruher Institut für Technologie (KIT).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Annahme.
3. Die Mitgliedschaft kann den Übungsleitern der Trampolinabteilung des Hochschulsports am KIT nicht verwehrt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn 2/3 aller anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei der Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

§4. Mitgliedsbeiträge

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§6. Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§7. Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e. Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§8. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
6. Eine Vorstandssitzung kann auch digital durchgeführt werden.
- 7.

§9. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins treten mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung zusammen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
3. Einladung und Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher an alle Mitglieder bekannt gemacht werden.
4. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden
 - a. auf Beschluss des Vorstandes,
 - b. auf Verlangen mindestens 1/3 der Mitglieder.

§10. Vorsitz der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, kann ein Vorsitz von der Versammlung gewählt werden.

§11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a. die Änderung der Satzung
 - b. die Auflösung des Vereins
 - c. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
4. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.
- 5.

§12. Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von einem Kassenprüfer geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3.

§13. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anders beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ersten Vorsitzenden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.